

## Die Angestelltenversicherung.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die wirtschaftlichen Maßnahmen eine sofort in Kraft getretene Verordnung über die Angestelltenversicherung während des Krieges erlassen, durch die den versicherungspflichtigen Angestellten eine Reihe von wesentlichen Befreiungen, insbesondere von der Beitragspflicht, gegenüber den Vorschriften des Gesetzes gewährt wird.

Wie bei der Invalidenversicherung werden künftighin die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich oder der österreichisch-ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben — Gefangenschaft ist gleichgestellt — soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen, an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß — sowohl vom Arbeitgeber wie von Angestellten — Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Für die Anrechnung ist dabei die Gehaltsklasse des letzten, dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet worden ist; bei Eintritt der Versicherungspflicht nach dem 31. Juli 1914, gilt der letzte vor Eintritt in den Heeresdienst geleistete Pflichtbeitrag. Beiträge, die für die Dienstzeit entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht wegen Todesfalls des Versicherten an dessen Erben zurückzuerstatten sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag zinslos zurückgezahlt. Der Arbeitgeber hat dann dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten. Der Antrag hierauf ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem der Friede geschlossen worden ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schluß desjenigen Jahres, in welchem der Krieg beendet ist. Nicht zurückgestattete Beiträge verbleiben dem Konto des Angestellten, wobei eine Anrechnung auf spätere Monate nicht stattfindet.

Versicherte, die infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft einzuzahlen, können diese Beiträge bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres nachzahlen, welches dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Ein Versicherter, der während des Krieges infolge einer Betriebs-Einschränkung oder -Einstellung ein geringeres Entgelt bezieht oder stellenlos wird, kann für die Kriegsmonte Beiträge bis zu dem Betrag entrichten, der dem Durchschnitt der letzten sechs vor der Betriebseinschränkung entrichteten Pflichtbeiträge entspricht. Die Mehrbeträge müssen ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des auf den Friedensschluß folgenden Kalenderjahres entrichtet sein. Die im Falle der Lebensversicherung an die Reichsversicherungsanstalt abgetretenen Versicherungsbeiträge sind im Falle des Todes im Kriege an die Hinterbliebenen des Kriegsteilnehmers nach Abzug der von der Reichsversicherungsanstalt an die Lebensversicherungs-Unternehmungen weitergezählten Beiträge zu erstatten. Dieser Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten, in den Fällen, in denen der Tod vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltend gemacht worden ist. Die am 31. Dezember 1915 ablaufende Frist, innerhalb welcher eine Verkürzung der Wartezeit zum Bezüge der Leistungen des Angestelltenversicherungsgesetzes gestattet werden kann, ist für die Kriegsteilnehmer bis zum Schluß des auf den Frieden folgenden Kalenderjahres in Kraft gesetzt worden.